

Herrn  
GS Mag. Andreas Reichardt  
Bundesministerium für Verkehr  
Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1040 Wien  
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900243  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <http://wko.at/rp>

per E-Mail: [JD@bmvit.gv.at](mailto:JD@bmvit.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMVIT-630.326/0008-III/PT2/2018	Rp 447.0004/2018/WP/VR Dr. Winfried Pöcherstorfer	4002	17.12.2018

## Entwurf einer Verordnung über Verfahren zur Identifikation von Teilnehmerinnen und Teilnehmern (Identifikationsverordnung - IVO) - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes Entwurf einer Verordnung über Verfahren zur Identifikation von Teilnehmerinnen und Teilnehmern (Identifikationsverordnung - IVO) und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Eingangs sei angemerkt, dass der vorliegende Verordnungsentwurf vornehmlich die in der Bundessparte Information und Consulting organisierte Telekommunikationsbranche sowie einzelne Dienststellen unserer Bundessparte Handel betrifft und die nachsehenden Ausführungen allen voran aus diesen beiden Bundessparten stammen, wobei sie teilweise Bezug auf eine während des laufenden Begutachtungsprozesses im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie durchgeführte Besprechung zu inhaltlichen Gesichtspunkten dieses geplanten Rechtsaktes nehmen.

Zunächst erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass die nunmehr gesetzlich geforderte Registrierung von Wertkarten nicht, auch nicht teilweise, im Interesse der Betreiber (oder deren allfälliger Auftragsverarbeiter) liegt, es sich also um eine Verpflichtung handelt, der sie im Interesse Dritter nachkommen müssen.

Daher weisen wir weiters daraufhin, dass der auf 80 % gemäß §§ 97 Abs 1 (idF ab 1.1.2019) iVm § 94 Abs 1 TKG beschränkte Kostenersatz eine unausgewogene Aufwandsverteilung bedeutet. Da jedoch verfassungsrechtlich nicht nur ein Investitionskostenersatz, sondern auch der Ersatz der Kosten laufender Registrierungen geboten ist, erlauben wir uns an dieser Stelle anzumerken, dass auch hierfür noch ein Kostenersatz zu verankern ist und die ab dem 1.1.2019 allenfalls noch nicht abgegoltenen Registrierungen rückwirkend auszugleichen sind, falls eine diesbezügliche Regelung erst nach dem 1.1.2019 folgen sollte.

Speziell aus Sicht des Handels ist es wichtig, dass auch denjenigen Unternehmen aus dem Bereich Handel derjenige Aufwand ersetzt wird, der von diesen Unternehmen als Auftragsverarbeiter für Anbieter der Telekommunikationsbranche übernommen wird, etwa durch Kontrolle von Lichtbildausweisen, Anfertigen von Fotokopien, aber auch Investitionen für die Implementierung geeigneter

Geräte, denn ohne Kostenersatz würde der Handel in diesem Bereich zu einer unbezahlten ausgelagerten Administrationseinheit der Anbieter mutieren.

Entsprechend dem im § 94 Abs 1 TKG festgelegten Kostenersatz von 80 % (Personal- und Sachaufwendungen) ist in der Verordnung daher auch sicherzustellen, dass ein solcher auch jenen Anbietern verpflichtend zugutekommen muss bzw durch vertragliche Gestaltung weiterzugeben ist, denen als Trafikanten im Einzelhandel ein betrieblicher Aufwand aus dem Identitätsfeststellungs- bzw Registrierungsvorgang erwächst.

Nur damit kann - der als sicher anzunehmenden Intention des Gesetzgebers folgend - sicher-gestellt werden, dass der gesetzlich festgelegte Kostenersatz hier auch an den kleinstbetrieblich strukturierten Einzelhandel weitergegeben wird, sofern er sich an Identifizierungsvorgängen unter dem Einsatz eigener Leistungen beteiligt.

Wir begrüßen das in § 5 beschriebene Photoident-Verfahren, weisen aber auf einzelne erforderliche Anpassungen hin:

In § 5 Abs 3 sollte davon Abstand genommen werden, dass der Teilnehmer die IMSI-Nummer übermitteln muss, weil dies für die Zuordnung und Identifizierung neben der Telefonnummer keinen Vorteil bringt - bei Eingabe der Rufnummer ordnen die Systeme der Betreiber die IMSI-Nummer automatisch zu -, sondern im Gegenteil dazu führen wird, dass nicht wenige Teilnehmer hier den Registrierungsvorgang abbrechen, weil sie die Nummer nicht finden oder sich bei dieser recht langen Nummer vertippen.

Es erschließt sich uns weiters nicht, weshalb § 5 Abs 4 und § 8 Z 1 im Ergebnis eine Bewegtbildaufnahme erfordern. Hier werden - entgegen dem Wortlaut der Bestimmung in Abs 1 („ohne persönliche Kontakte“) sowie in § 5 Abs 6, 8 und 9 skizziert und entgegen der Intention des Gesetzgebers, eine automatisierte Identitätserhebung sinnvoll zu ermöglichen - Elemente von Photoident- und Videoidentverfahren gemischt. Damit wird ein sich auf diese Weise vom in Deutschland genutzten Videoidentverfahren (bei dem eine dritte Person im Callcenter des Betreibers live die Übereinstimmung der sich registrierenden Person mit den vorgezeigten Ausweisdokumenten prüft) unterscheidendes Verfahren geschaffen - auf Kosten einer einfachen Realisierbarkeit. Ausführungen von Bewegungen (§ 5 Abs 4) und die Prüfung von Hologrammen (§ 5 Abs 8 Z 1) durch Kippen des Hologramms sind ohne Bewegtbilder nicht möglich. Automatisierte Verfahren, die den Abgleich von Fotos leisten, sind erheblich einfacher, kostengünstiger und weniger fehleranfällig als solche, die mit Videomaterial umgehen können.

In § 5 Abs 10 wäre der Begriff „übermitteln“ zB durch „vorzuhalten“ zu ersetzen, was besser zum Ausdruck bringt, dass der Teilnehmer einfach nochmal am Ende als letzten Schritt im Registrierungsprozess die Möglichkeit haben soll, Korrekturen vornehmen zu können, wohingegen der Begriff „übermitteln“ an anderer Stelle verwendet wird und regelmäßig mehr meint, im Sinne einer Übersendung einer Datei oder eines Schriftstücks.

Bei den Abbruchgründen in § 5 Abs 11 ist Z 4 zu streichen, da diese keinen Bezug zu den sonstigen Ausführungen in § 5 hat und wohl auf ein Redaktionsversehen zurückzuführen ist.

Wesentlich im Zusammenhang mit dem Identifizierungsvorgang ist, dass durch die Vorgaben der vorliegenden Verordnung Händler (zB Elektrohändler, Lebensmittelhändler, aber auch etwa Trafikanten) als Anbieter von SIM-Karten grundsätzlich zur Identitätsfeststellung von Nutzern und zur Registrierung von deren Stammdaten herangezogen werden können. In diesem Kontext gehen wir, entsprechend den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf, aber auch den Erklärungen im Rahmen der Stakeholder-Diskussion während des laufenden Verfahrens davon aus, dass auch andere Möglichkeiten der Identitätsfeststellung (wie zB die Identifikation durch die BürgerCard) weiterhin zugelassen sein werden, da durch die Verordnung lediglich Mindeststandards festgelegt werden sollen.

Wir gehen ferner davon aus, dass der Terminus „Geschäftsbeziehungen“ in den §§ 4 und 5 des Entwurfes weit zu interpretieren ist und daher unter anderem auch Verträge zwischen einem privaten Kunden und einem Handelsunternehmen umfasst. Wie sich diese Ansicht wohl auf einen entsprechenden Willen des Verordnungsgebers stützen lässt, wäre die Aufnahme einer entsprechenden Klarstellung im Verordnungstext sinnvoll und zweckmäßig, um für die Zukunft Missverständnisse zu vermeiden.

In gleicher Weise erscheint es uns wesentlich anzumerken, dass bei der Registrierung durch Vorlage eines Lichtbildausweises nach § 6 IVO zwar auf § 6 Abs 2 FM-GwG verwiesen wird, doch auch nach dieser Bestimmung nicht auszuschließen ist, dass es in der Praxis zur Vorlage von Dokumenten (vor allem mit nicht-lateinischen Schriften) kommt, die zu einer fehlerhaften Registrierung führen und Verwaltungsstrafen gemäß § 109 Abs 3 Z 22 TKG nach sich ziehen können. Dies sollte dementsprechend im Sinne einer sinnvollen Handhabbarkeit geändert werden.

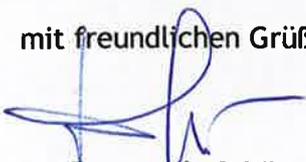
Betreffend nicht eigenberechtigte Personen als Teilnehmer erscheint es uns überschießend, im Falle der Besachtwaltung durch einen Verein oder einen Notar diese einer Identitätsprüfung zu unterziehen. Aber auch für andere Sachwalter ist eine Registrierung nach den Kriterien der §§ 3, 4 und 5 überschießend. Die Tatsache der Besachtwaltung wird vom Betreiber bereits jetzt dokumentiert, sobald er davon in Kenntnis gesetzt wird. Unklarheiten entgegen Sinn und Zweck von § 97 Abs 1a TKG entstehen dadurch nicht.

In § 7 wäre weiters klarzustellen, dass es in jenen Fällen, in denen mündige Minderjährige (Personen ab 14 Jahren) Teilnehmer sind, keiner zusätzlichen Registrierung der Erziehungsberechtigten bedarf. Es handelt sich beim Kauf einer Wertkarte um ein altersadäquates Rechtsgeschäft, für das ein mündiger Minderjähriger keine Zustimmung seiner Eltern benötigt.

Des Weiteren verweisen wir auf die aufgezeigten Punkte in der während laufenden Begutachtung mit Vertretern von BMVIT und BMI geführten Diskussion und auf die dort ausgesprochene Zusicherung, hier redundante Eingaben bzw Unklarheiten im dargelegten Sinne zu beseitigen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Rosemarie Schön  
Abteilungsleiterin